Mit weniger sich begnügen, würde bedeuten, sich damit abzufinden, daß Unschuldige verurteilt, eingesperrt und unglücklich gemacht werden — ein Ergebnis, das mit den humanistischen Prinzipien, die dem Sozialismus wesenseigen sind, unvereinbar ist.

Die Forderung nach Feststellung der Wahrheit im Strafprozeß wird nicht erst erhoben, seit es eine sozialistische Wissenschaft vom Strafprozeß gibt. Die bürgerlichen Wissenschaftler, die den Kampf für die geistige Überwindung der formalen Beweistheorie führten, traten auch hierfür ein, um ein System zu beseitigen, das mit seinen Beweisregeln, mit seinem gesetzlich vorher festgelegten Wahrheitsgrad der einzelnen Beweisarten, mit seinem vollen und halben, seinen vollständigen und seinem mehr oder weniger vollständigen Beweisen und vor allem mit seiner Folter die Ermittlung einer wirklichen Wahrheit praktisch ausschloß und nicht einmal zu seinem Ziel machte. Das, was damals erstrebt wurde, war bestenfalls dem Namen des Systems der formalen Beweise entsprechend eine sogenannte formale Wahrheit.

Als damals die Forderung erhoben wurde, die Richter von diesen Beweisregeln zu befreien und ihnen durch die Verlagerung der Entscheidung in ihre innere Überzeugung den Weg zur Erforschung der Wahrheit freizulegen, war das zweifellos ein Fortschritt, ein Fortschreiten von jener formalen Wahrheit, zu dem, was man damals materielle Wahrheit zu nennen begann und was Glaser beispielsweise definierte als "objektive, materielle, allgemeine, gültige Wahrheit", um fortzufahren: "Die Annahmen und Feststellungen des Richters müssen der Wahrheit entsprechen; das, was er für wahr hält, muß wahr sein. Dazu aber ist notwendig, daß es von ihm als wahr erkannt werde."

Das sind ohne Zweifel Thesen, auf denen wir weiterbauen, die wir weiterentwickeln und präzisieren können. Das sollen wir auch tun. Denn es geht auch auf dem Gebiet unserer Wissenschaft darum, den Zusammenhang des wissenschaftlichen Erkennens durch die Geschichte hindurch von dem ehedem Progressiven zu dem heute Fortschrittlichen zu zeigen, um zu demonstrieren, daß wir die wirklichen Erben dieses Progressiven sind. Natürlich müssen wir dann das Neue, das Weiterweisende hinzufügen. Das Neue ist aber gerade das, worum es hier geht: Die Überwindung der Beschränktheit der bürgerlichen Philosophie, welche die Objektivität der Welt und ihrer Erscheinungen, jedenfalls aber ihre Erkennbarkeit leugnet und damit Schranken setzt — selbstverständlich auch für den Strafprozeß.

Das soll keineswegs besagen, daß all die Wissenschaftler, die trotz einer solchen philosophischen Grundkonzeption die Forderung nach Feststellung der Wahrheit im Strafprozeß erheben, unaufrichtig seien und es unehrlich meinten. Genauso wenig soll dies von allen Richtern gesagt werden, die auf entsprechenden weltanschaulichen Positionen stehen. Es läßt sich im Gegenteil eine Vielzahl von Stimmen aus der bürgerlichen Literatur, namentlich des vorigen Jahrhunderts, anführen, die das ehrliche Bemühen erkennen lassen, zum richtigen Ergebnis zu gelangen.